

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Schaffung von verbindlichen und einheitlichen Vorschriften über die Form und den Inhalt der Dienstausweise für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erlassung einer Verordnung gemäß § 26 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967, in welcher die gesetzlichen Vorgaben über Dienstausweise für den betreffenden Personenkreis präzisiert werden

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Da die Kosten für die Herstellung, Ausstellung und Verwaltung der Dienstausweise vom Land Steiermark zu tragen sind, wird es zu finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt kommen.

Gleichzeitig wird es durch den von den Gemeinden zu leistenden Pauschalbetrag an das Land zu einer finanziellen Belastung der Gemeindehaushalte führen.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Form und den Inhalt des Dienstausweises für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister (Stmk. Bürgermeisterausweis-Verordnung)

Einbringende Stelle: Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition

Mit LGBI. Nr. 96/2019 wurde die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 insofern geändert, dass mit der auf die allgemeine Gemeinderatswahl des Jahres 2020 folgenden Funktionsperiode des Gemeinderates die Landesregierung dem Bürgermeister und den Vizebürgermeister(n) nach Ablegung des Gelöbnisses einen Dienstausweis auszustellen hat, aus dem hergeht, dass die darin genannte Person Bürgermeister, erster Vizebürgermeister oder zweiter Vizebürgermeister der im Dienstausweis gleichfalls anzuführenden Gemeinde ist. Das Nähere über die Form des Dienstausweises ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen. Dieser gesetzlichen Anordnung soll durch Erlassung der Durchführungsverordnung Rechnung getragen werden.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne einheitliche und verbindliche Vorschriften über die Dienstausweise für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister kann die Landesregierung ihrem gesetzlichen Auftrag zur Ausstellung der Dienstausweise nicht nachkommen. Es wäre sohin weiterhin für jedes Rechtsgeschäft, das eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister (Vizebürgermeisterin bzw. Vizebürgermeister) als Vertreter der Gemeinde nach außen zeichnet, eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Funktionsausübung der betreffenden Person zum Zeitpunkt der Zeichnung notwendig.

### Ziele

Schaffung von verbindlichen und einheitlichen Vorschriften über Inhalt und Form der Dienstausweise für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister

### Maßnahmen

Erlassung einer Verordnung gemäß § 26 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967, in welcher die gesetzlichen Vorgaben über Dienstausweise für den betreffenden Personenkreis präzisiert werden

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Da die Kosten für die Herstellung, Ausstellung von Verwaltung der Dienstaussweise vom Land Steiermark zu tragen sind, wird es zu finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt kommen.

Gleichzeitig wird es durch den von den Gemeinden zu leistenden Pauschalbetrag an das Land auch zu einer finanziellen Belastung der Gemeindehaushalte führen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Es wird klargestellt, dass der Dienstausweis als Identitätsnachweis der Inhaberin oder des Inhabers sowie der Berechtigung als außenvertretungsbefugtes Organ der Gemeinde im Bereich der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung tätig zu werden, dient. Weiters wird die nähere Ausgestaltung des Dienstausweises als Scheckkarte geregelt.

### Zu § 2:

Es wird festgelegt, welche Daten der Dienstausweis aufzuweisen hat; weiters welche Funktionsbezeichnungen und Gemeindebezeichnungen zu verwenden sind.

### Zu § 3:

Es werden Regelungen getroffen, wenn sich die auf dem Ausweis aufgedruckten Daten ändern, der Dienstausweis verloren geht bzw. gestohlen wird oder die Inhaberin/der Inhaber ihre/seine Funktion verliert.

### Zu § 4:

Die Kosten für die Herstellung, Ausstellung und Verwaltung der Dienstausweise trägt das Land Steiermark, wobei die Gemeinden für jeden ausgestellten Dienstausweis einen Pauschalbetrag von 60 € an das Land zu entrichten haben.